

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 298.

Samstag den 28. Dezember 1872.

(520)

Nr. 8330.

Kundmachung.

Das k. und k. Handelsministerium und das königl. ungarische Ministerium für Landwirthschaft, Industrie und Handel haben dem Guido Nütgers in Wien, VI. Getreidemarkt Nr. 20, auf die Erfindung einer eigenthümlichen Methode der Imprägnierung von Hölzern mit Quecksilbersublimat-Lösung ein ausschließendes Privilegium für die Dauer eines Jahres mit der Bedingung ertheilt, daß der Privilegierte sich alle auf den Verkehr mit Giften bezüglichen gesetzlichen Bestimmungen bei der Ausübung des betreffenden Privilegiums gegenwärtig zu halten, insbesondere seinen Apparat, mit welchem die Imprägnierung der Hölzer stattfinden soll, auf doppelten Druck, d. i. auf dreizehn Atmosphären ähnlich prüfen zu lassen und durch Beschaffung der nöthigen Hebelwerkzeuge, um die Hölzer aus der Quecksilbersublimat-Lösung zu bringen, alle Vorkehrungen zu treffen habe, wodurch eine Beschädigung der Arbeiter ferngehalten wird.

Die Privilegiumsbeschreibung, deren Geheimhaltung angesehen wurde, befindet sich im k. k. Privilegiumsarchiv in Aufbewahrung.

Laibach, am 13. Dezember 1872.

k. k. Landesregierung für Krain.

(521—1)

Nr. 6001.

Concurs-Ausschreibung

zur Besetzung einer erledigten Amtspraktikanter-Stelle beim Landesausschusse.

Beim krainischen Landesausschusse ist die Stelle eines Amtspraktikanter mit dem Jahresadjutum von 300 fl. und gegen sechswöchentliche Probepraxis zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten haben insbesondere nachzuweisen, daß sie das 20ste Jahr erreicht und wenigstens das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit gutem Erfolge beendet haben und eine gute Handschrift besitzen. Fertigkeit in der Stenographie gibt bei sonst gleicher Befähigung den Bewerbern den Vorzug, welche überdies der slovenischen und deutschen Sprache in Wort und Schrift vollkommen mächtig sein müssen.

Die gehörig instruierten Competenzgesuche sind.

bis 26. Jänner 1873

beim krainischen Landesausschusse einzubringen.

Laibach, am 18. Dezember 1872.

(522—1)

Nr. 1194.

Kundmachung.

Bei dem k. k. Bezirksgerichte Laas ist eine Gerichtsadjunctenstelle mit dem Jahresgehalte von 800 fl. und dem Vorrückungsrecht in die höhere Gehaltsstufe von 900 fl. zu besetzen.

Die Bewerber um diese Stelle, zu deren Erlangung jedenfalls auch die Kenntnis der krainischen (slovenischen) Sprache in Wort und Schrift erforderlich ist, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis zum

15. Jänner 1873

bei dem gesetzten Präsidium im vorschriftsmäßigen Wege zu überreichen.

Laibach, am 26. Dezember 1872.

k. k. Landesgerichts-Präsidium.

(516—2)

Kundmachung.

Die nächste Staatsprüfung aus der Staatsrechnungs-Wissenschaft wird am 20. Jänner 1873 abgehalten werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben ihre nach §§ 4, 5 und 8 des Gesetzes vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) verfaßten, vollständig instruierten Gesuche

bis längstens 16. Jänner 1873

an den unterzeichneten Präses einzufinden und darin insbesondere documentiert nachzuweisen, ob sie die Vorlesungen über die Verrechnungskunde frequentiert oder, wenn sie dieser Gelegenheit entbehren, durch welche Hilfsmittel sie sich als Autodidakten die erforderlichen Kenntnisse angeeignet haben.

Nicht gehörig belegte Gesuche werden abschlägig beschieden werden.

Graz, am 20. Dezember 1872.

Präses der Staatsprüfungs-Kommission für die Staatsrechnungs-Wissenschaft:
Josef Calasan Lichtneugel m. p.,
k. k. Statthalterei-Math.

(253—2)

Nr. 12.646.

Kundmachung.

Der Voranschlag der Stadtgemeinde Laibach für das Jahr 1873 liegt im magistratlichen Expedite zu jedermann's Einsicht durch 14 Tagen auf.

Was nach § 65 der hierortigen Gemeindeordnung zur allgemeinen Kenntnis gebracht wird.

Magistrat Laibach, am 22. Dezember 1872.

Der Bürgermeister: C. Deschmann.

(2929—2)

Nr. 17.883.

Executive Realitäten-Bersteigerung.

Bom k. k. städt.-deleg. Bezirksgerichte Laibach wird bekannt gemacht:

Es sei über Ansuchen der k. k. Finanzprocuratur Laibach die exec. Feilbietung der dem Matthäus Drobnič von Malavas gehörigen, gerichtlich auf 580 fl. geschätzten, im Grundbuche der Herrschaft Weissenstein sub Urb.-Nr. 200, Recf.-Nr. 114 vorkommenden Realität poto. 159 fl. 33½ sr. c. s. c. bewilligt und hiezu drei Feilbietungs-Tagsatzungen, und zwar die erste auf den

15. Jänner,

die zweite auf den

15. Februar

und die dritte auf den

22. März 1873,

jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth, bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealität bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den

15. März 1873,

jedesmal vormittags von 10 bis 12 Uhr in der Amtskanzlei, mit dem Anhange angeordnet worden, daß die Pfandrealitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den SchätzungsWerth bei der dritten aber auch unter denselben hintangegeben werden.

11. Jänner,

die zweite auf den

12. Februar

und die dritte auf den